

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 875 - 876

*Renaud, Dr. Achilles, Geh. Rath und ord. Professor:*

*Rechtliche Gutachten*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



## 58.

**Lehrbuch des Handelsrechts.** Von Dr. J. Fr. Behrend, ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau. Erster Band, vierte Lieferung. Berlin und Leipzig 1886. Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Mit diesem vierten Heft bringt der Verfasser die erste Abtheilung des ersten Bandes seines Handelsrechts zum Abschluß. Wie er in dem Vorwort sagt, hat sich die Fortsetzung der (bereits 1880 begonnenen) Arbeit länger, als er gedacht hatte, verzögert. Auch wir haben bei den früheren Anzeigen des Behrend'schen Werkes in diesen Beiträgen (Bd. 25 S. 475, Bd. 29 S. 159) die Verzögerung im Interesse des juristischen Publikums bedauert. Um so erfreulicher ist es, daß das Buch jetzt wenigstens einen gewissen Abschluß, der auch äußerlich dessen Benutzung erleichtert, gefunden hat. Seinen Arbeitsplan giebt der Verfasser dahin an, daß der noch ausstehende Theil des Gesellschaftsrechts die zweite Abtheilung des ersten Bandes bilden, der Rest des Handelsrechts dagegen dem zweiten Bande vorbehalten bleiben soll. In Betreff der Ausführung sagt er, daß er fortan die Uebersichten über die fremden Gesetzgebungen etwas mehr einschränken will. Da diese Milderung vermuthlich auch eine Beschleunigung des Abschlusses des Werkes zur Folge hat, so werden die Praktiker dem Verfasser gewiß dankbar sein.

Das vorliegende vierte Heft beginnt mit den Zusätzen zu § 78, betr. die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft. Es folgen die fortgesetzte Handelsgesellschaft (§ 79), Ausscheiden und Ausschließung (§ 80), Liquidation (§§ 81, 82), Gesellschaftskonkurs (§ 83) und Verjährung (§ 84). Das zweite Kapitel des dritten Buches behandelt die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft. Nach einer allgemeinen Entwicklung (§ 85) bringt der erste Abschnitt die Lehre von der Kommanditgesellschaft, und zwar Begriff (§ 86), Errichtung (§ 87), inneres und äußeres Verhältniß (§§ 88, 89) und Auflösung (§ 90). Das zweite Kapitel betrifft die stille Gesellschaft, und zwar Begriff (§ 91), Rechtsverhältniß (§ 92), Rechte und Pflichten (§ 93), Auflösung (§ 94) und Rechtsverhältniß zu Dritten (§ 95).

Wenn der Verfasser den Wunsch ausspricht, daß man die Gewissenhaftigkeit seiner Arbeit anerkennen möge, so sind wir überzeugt, daß ihm dieses Verdienst Niemand streitig machen wird. Wer Gelegenheit gehabt hat, auch nur einzelne Partieen des Werkes durchzusehen oder bei praktischen Arbeiten zu benutzen, weiß die Sorgfalt der Arbeit, die Klarheit der Darstellung und die Sicherheit des Urtheils des Verfassers in vollem Maße zu würdigen. Möge es demselben beschieden sein, sein vorzügliches Buch bald zu Ende zu führen!

Rassow.

## 59.

**Rechtliche Gutachten** von Dr. Achilles Renaud, weil. großherzogl. bad. Geh. Rath, und ord. Professor an der Universität Heidelberg. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Th. Sargenhahn, kgl. preuß. Landgerichts-



Direktor. Erster Band. Mannheim. Druck und Verlag von J. Benzheimer. 1886.

Der leider zu früh verstorbene Renaud ist besonders häufig mit der Ausarbeitung von Gutachten über Rechtsfragen, zumeist in Veranlassung von praktischen Fällen, betraut worden. Nur wenige derselben sind bei seinen Lebzeiten veröffentlicht worden. Der Herausgeber hat unter den im Renaud'schen Nachlasse vorgefundenen Gutachten eine Auswahl getroffen und beabsichtigt, diejenigen, welche zumeist das allgemeine Interesse der juristischen Kreise in Anspruch nehmen, in zwei Bänden zu veröffentlichen. Der vorliegende erste Band enthält die Gutachten aus dem gemeinen Recht, einzelnen Landesrechten und insbesondere dem Handelsrecht. Der zweite Band soll im ersten Abschnitt die Gutachten aus dem badischen und aus dem französischen Civilrecht, im zweiten Abschnitt mehrere größere Gutachten aus dem Gebiete des streitigen Verwaltungsrechts bringen.

Es ist bekannt, daß einzelne Rechtsgutachten hervorragender Juristen (z. B. Mühlenbruch, Thering u. s. w.) auf die Doktrin und Praxis von bedeutendem Einfluß gewesen sind. Im Allgemeinen herrscht jedoch, namentlich im Richterstande, ein gewisses Mißtrauen gegen Gutachten. Es mag dies theilweise darin seinen Grund haben, daß der Richter sich ebenso geeignet hält, das Recht zu finden, wie der Gutachter, namentlich wenn letzterer einem Kreise von Juristen angehört, welcher der Rechtsprechung ferner steht. Noch mehr wirkt vielleicht die Erwägung ein, daß die Gutachten meistens auf Anrufen und honorirt von einer einzelnen Partei erstattet werden, und daß also die Befürchtung nahe liegt, der Gutachter könne unwillkürlich das Interesse dieser Partei besonders in's Auge gefaßt haben. Wir möchten unsere Leser bitten, bei den Renaud'schen Gutachten ein derartiges Vorurtheil bei Seite zu lassen. Wir haben einzelne derselben genau gelesen und uns überzeugt, daß Renaud durchweg von dem ernststen Streben, objektiv Recht zu sprechen, geleitet ist. Daß er bei Abfassung derselben die damals bekannten Ausführungen der Doktrin und Praxis berücksichtigt hat, bedarf wohl keiner Versicherung. Die größte Bedeutung unter den in dem ersten Bande publizirten Gutachten haben u. G. diejenigen, welche sich auf das Handelsrecht beziehen (S. 250—456). Den reichen Inhalt der erörterten Rechtsfragen anzugeben, gestattet uns der Raum nicht. Interessant war uns auch das dritte Gutachten, welches eine Schadensersatzklage gegen eine Eisenbahngesellschaft auf Grund des § 25 des preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 betrifft. Es lag der auch in der Judikatur des Ober-Tribunals und des Reichsgerichts (vgl. diese Beiträge Bd. 25 S. 1050) mehrfach entschiedene Fall vor, ob die Eisenbahnen verpflichtet sind, für Pferde, welche sich aus der Koppel losreißen, auf den Bahndamm laufen und überfahren werden, Entschädigung zu leisten. Die Fragen, betreffend die Anwendung des § 25 cit. auf den in Mecklenburg vorgekommenen Unfall und den Ausschluß der dreijährigen Verjährung, dürften unbedenklich richtig entschieden sein. Zweifelhafter erscheint uns, ob nicht die Benutzung einer mangelhaft eingerichteten Koppel seitens des Pächters ein eigenes Versehen desselben enthält. Die Ausführungen über den unabwendbaren äußeren Zufall sind